

**Zentrale Dienste**

Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Abteilung I/11 – Metrologie,  
Vermessung, Geoinformation  
Stubenring 1  
1011 Wien

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle  
Telefon: +43 (1) 711 28-7751  
Fax: +43 (1) 71128-7728  
E-Mail: christine.bienzle@statistik.gv.at  
  
Ihr Zeichen: BMWFJ-96.236/0014-  
I/11/2011  
Ihre Nachricht vom: 21.12.2011  
Unser Zeichen: 16/0-ZD/12  
  
Datum: 14.02.2012

**Betreff:** Entwurf der Vermessungsgesetz-Novelle 2012 (VermG-Novelle 2012);  
Begutachtungsverfahren;  
**Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich**

Zu GZ\_BMWFJ-96.236/0014-I/11/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt Stellung:

**Zu Z. 3 und 4 (§ 9a Abs. 2 Z 7 und Abs. 4)**

Die Bundesanstalt Statistik Österreich befürwortet grundsätzlich die Ergänzung der Angaben einer geocodierten Adresse um den Zustellort sowie einer österreichweiten einheitlichen und harmonisierten Festlegung der für die Adressierung zu verwendenden Angaben.

Bezüglich der Ergänzung in § 9a Abs. 4 „sowie über die für Adressierungen zu verwendenden Angaben und Inhalte des Adressregisters“ ist jedoch anzumerken, dass diese Formulierung sehr unbestimmt ist. Es ist weder im Gesetzestext des Entwurfs noch in den Erläuterungen ausgeführt, was unter dem Begriff „Adressierung“ in § 9a Abs. 4 zu verstehen ist und inwieweit bisherige Inhalte des Adressregisters eine Veränderung erfahren

sollen. Daher ist eine Beurteilung, ob die gesetzten Maßnahmen keine Kosten verursachen, wie im Vorblatt unter Finanzielle Auswirkungen dargestellt, auf Grundlage der vorliegenden

Formulierungen und Ausführungen nicht möglich. Die Auswirkungen auf die seit 2004 im Betrieb befindliche Applikation Adress-GWR-Online, das Adressregister, das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), das ZMR, das E-Government und jene Applikationen, die in den Städten und Gemeinden im Einsatz sind, sind nur abzuschätzen, wenn bereits im Gesetz detaillierte Bestimmungen enthalten wären. § 5 des GWR-Gesetzes und § 44 Abs. 2 VermG bestimmen, dass die Online-Applikation so zu gestalten ist, dass die Erfordernisse einer gemeinsamen Meldeschiene für das Adressregister und das GWR erfüllt sind. Dateneinbringende Stellen sind die Gemeinden und für deren Meldung ist von diesen die Adress-GWR-Online Applikation, beziehungsweise die darin enthaltene Datenschnittstelle zu verwenden. Sollten Änderungen in den bestehenden Applikationen auf Grund der neuen Bestimmungen notwendig werden, würden jedenfalls Kosten für das Adress-GWR-Online und die Datenschnittstellen entstehen, und deren Kostentragung wäre zu regeln.

#### Zum Begriff „Adressierung“

Es ist aus dem Entwurf in keiner Weise ersichtlich, ob der Begriff die Adressierung von Grundstücken und Gebäuden und deren Ersichtlichmachung (§ 8 Z 3 VermG spricht nur von der Ersichtlichmachung im Grenzkataster), die Adressierung von Grundstücken (Tafeln zur Bezeichnung von Verkehrsflächen), die Adressierung von Gebäuden (Verpflichtung des Gebäudeeigentümer, die ihm von der Behörde bekanntgegebene Orientierungsnummer samt der Bezeichnung der Verkehrsfläche am Gebäude anzubringen) oder/und die Adressierung im postalischen Zustellverfahren von Schriftstücken umfassen soll. Des Weiteren kann die Kohärenz der gewählte Begrifflichkeit und die für Adressierungen zu verwendenden Angaben mit den Inhalten und den bestehenden und bewährten Strukturen nicht beurteilt werden.

#### Ausgeweitete Verordnungsermächtigung gemäß § 9a Abs. 4

Es müsste auf Grund der materiellrechtlichen Zuständigkeiten jedenfalls normiert werden, dass die näheren Vorschriften über die für Adressierung zu verwendenden Angaben in der Verordnung des BMWFJ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (als den für die Adressierung im postalischen Zustellverfahren von

Schriftstücken zuständigen Bundesminister) und dem Bundeskanzler (als den für das GWR zuständigen Bundesminister) zu erlassen sind.

Zugänglichkeit der für die Adressierung zu verwendenden Angaben

Es sollte zudem sichergestellt werden, dass die für die Adressierung notwendigen Angaben wie der Zustellort jedermann Online und nicht eingeschränkt auf Einzelabfragen unentgeltlich zugänglich zu machen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin

Elektronisch gefertigt.